

erlangten Consens oder bewilligung des Erb- und Gutherren, einige fruchtbare oder zum Zimmerholz taugliche Bäume, vnder was gesuchten seyn solches auch geschehen möge, niderfelle, verhawe, verbrache, verbringe oder verkauffe, Zumassen wir ebenmessig allen und jeden unsern Ruderthanen vnd andern, was wesen oder Stands die auch seyn mögen, hiemit ernstlich verbieten, daß Sie ohne bewilligung, wie obstehet, sich mit den Colouis Eigenhörigen oder Pfecten, als viel das obspecifirte Holz anlangt (jedoch vnshädlich Brandt- Schlag- oder Ruderholz, vnd was sonst in Häuffen gesetzt, hiemit vngemeint, in keinen kauff inlassen, ihnen selbigs abhandeln, verführen oder vereußern, Mit dem außdrücklichen Anhang, daß, imfall diesem unserm befehl einer oder mehr zugegen handeln würde, nicht allein das verkaufft- vnd respectiu anerkaufft Holz, den Erbherrn verbleiben, sondern auch wider die Verbrechere mit gebührender straff, gestaltenfachen nach, ernstlich verfahren werden solle. Befehlen darauß unsern Münsterischen heimgelassenen Rähten, vort allen vnd jeden Drosen, Rentmeistern, Sograuen, Richtern, Bogten, Fronen, vnd ins gemein allen Befelchhaberen, ostt. vnsers Stiffts Münster, daß Sie diesem unserm befehl zu meniglichs auch der benachparten Landt- vnd Stätten wissenschaft kommen lassen, dabey vast vnd steiff halten, vnd wider die verbrechere ohne Conuincens mit ernster straff verfahren.

Urkundt vnsers Handtzeichens vnd aufgetruckten Münsterischen Siegels. Geben in vnser Statt Münster am 28. May, Anno 1613.

(L. S.)

Ferdinandt ffz.

Jo. Hobbellingk Sr. ffz.

Nr. 2.

Edict wegen des schädlichen Holzhauens, vom 9. Jun. 1639.

Des Hochwürdigst. Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden Erzbischofen zu Cölln, Bischofen zu Münster &c. Unsers gnädigsten Herrn, Wir Fürstliche Münsterische heimgelassene Cansler und Rähte, thuen kundt und bezugen hiemit öffentlich gegen jedermenniglichen, obwol in Rahmen dero Churfürstl. Durchl. mit Bewilligung der sämtlichen Landsständen, im lengst abgelauffenen 1613. Jahr, am 28. Tag Monats May, ein offner befehl oder Edict Patentweiß, wegen des schädlichen Holzhauens, in Tract aufgefertigt und allenthalben im Stifft publicirt worden, dieses nachfolgenden Einhalts:

Tenor Edicti vom 28. Mai 1613.

Welcher befehl auch nachgehends zum öfftern erwiedert, erneuert, und

de novo allenthalben abgetündet worden, dannoch in der That sich befindet, daß deme unerachtet solchem. befehl täglich in viel Wege widerlebt, die schöne fruchtbare Hölzer, sowol in gemeinen Marken, als uff den Erb- und Güterern, ohne vorwissen und belieben der Erb- und Gutherren, durch die Zellere oder Pfächtere oder auch wol vnder diesem oder jenem Vorwand, durch andere heufftiger weiß verhauen, in und außserhalb Stiffts verkaufft, wegtgeführt, dadurch die Erb- und Gütere neben den Marken gang veruüset, vom Holz zumahln entblösset werden, und also entlich darauß ein mercklicher, unüberwindlicher Erbschade auch daneben zu befahren, daß es der lieben Posterität zulest, an nötigen zimmer- und brandholz, haderu diesem Verlauff bey zeiten nicht remediirt, ermangelen werde, dabey auch ferner bericht eingelaugt, daß etliche Höchstgem. Churfürstl. Durchl. Bediente, Wögte und Fronen, vermög ihrer Wd- und Pflichten, solchen schädlichen Vornehmen nicht allein sich keineswegs widersehen, oder dasselb nach Vermögen verhindern, sondern auch wol dazu Assistenz, Hilff und Vorschub leisten sollen, daß demnach in Höchstgem. Churfürstl. Durchl. Namen, Wir nicht allein obgem. im Jahr 1613. aufgelauffenen und darauß unterschiedlich erfolgte confirmatori und inhälv Befelche, alles ihres Einhalts hiemit erneuert, wiederholet und bestättigt, sondern auch diesen Zusatz dabey angehefftet haben wollen, dafers sich einer oder mehr, einiger gestalt hiegegen vergreiffen, oder verlauffen würde, daß nicht allein der Verlauffer, sondern auch Käufer, er sey auß- oder einländisch an Leib und Gut dieserhalben exemplariter, andern zum Abschew bestrafft, die Fürstliche Bediente auch, so sich einigermassen dieser verbottenen Handlung theilhaft machen würden, so wol ihrer Diensten würcklich entsetzt, als auch gestalter Sachen nach mit andern scharffen Demonstration daneben angesehen werden sollen. Und damit diese Verordnung zu Menigliche Wissenschaft desto besser kommen, und niemand einige Ursach der Unwissenheit sich zu beklagen haben möge, so solle nicht allein dieser erneuerten befehl allenthalben von den Gängen in diesem Stifft Münster öffentlich abgelesen, und demnechst an den Kirchthüren angehefftet, sondern werden auch die benachbarte Obrigkeiten hiemit gebürlich ersucht, zu verstaten und gleichfalls zu befehlen, daß dieselbe in ihren Gebieten und Dortmässigkeit ebener massen zu Menigliche Nachricht publicirt werden möge, welches Wir auch in gleichmässigen oder andern Fällen ihnen keineswegs verweigern, sondern auf gebürlich Ansuchen uns nach vermögen darcin willfarig bezeigen werden. Zur Warheit Urkundt haben wir dieß mit mehrhöchstgem. Churfürstl. Durchl. Uns anvertrauten Münsterischen Inseggell befestigt. Geben Münster am 9ten Tag Monats Junii, im Jahr Christi unsers Erlsers 1639.

(L. S.)

## No. 3.

Edict wegen des schädlichen Holzhandels, vom 11. Jun.  
1652.

Von Gottes Gnaden Wir Christoff Bernard Bischoff des Stiffts Münster, des heil. Röm. Reichs Fürst und Burggraf zum Stromberg, fügen hiermit jedermännlichen gnädigt zu wissen, was maßen Uns mit nicht geringer Bestremdung vorkommen, obwohl in gedachtem Unserem Stifft Münster oft und vielmahlen hievor bey starker Straff ernstlich verboten, und hin und wieder in Unseren Kämptern öffentlich verkündet, ohngeschlagen, auch in Truck bey Unserer Münsterischen Landgerichtsordnung verfasst worden, wider Verwuest-Verhaw- auch Verweigerung des fruchtbaren Holzes in gemeinen Marken, auch eigener Erbe Höffe und Kotten und Güter, wider Markenverlöhrung, und in specie ohne Special und eigentliche Erlaubnisse und Bewilligung deren Erb- und Gutsherrn einzuhalten und von dergleichen unwiederbringlichen, erb-schädlichen Wesen abzustehen, auch kein Zimmer- oder anderes zum Haw wesentl. geschnittenes Holz ohne Vorzeigung genugsamer Urkund des Eigenthumbsherrn, daß mit seinem Willen es niedergefeller, und darauf ferner auch von Unseren Beamten also erlangten Scheins und Passes zu entführen und außer Landes zu bringen, daß gleichwohl solchen gnädigt ausgelassenen mehrmaligen Warnungen und ernstlich stark pönalisirten Verbotten und Befehlen ohnerachtet (wie der Augenschein und tägliche Erfahrung genug bezeuget) mit hochgergerlicher, eigenthümlicher Verhaw- und Entblößung des fruchtbaren Holzes hin und wieder verfahren wird, auch bereits in verschiedenen Unseres Stiffts Kämptern dermaßen ohne Abschen fruchtbaren alten und jungen Holzes unterm Vorwand und Prätext des langwierigen Kriegs und Bedürffigkeit der Thätlichkeiten zugenommen, und angewachsen, daß man kein anderer Verfang, Einsehung und Vorbiegung bald gesehen würde, die Marken und andere Gehölzere, alwo noch etwan übrig ist, zu ganzer Verwüstung und Entblößung gerathen, nichts wiederumb beständig anwachsen, und verfolglichs fast keine Hofnung mehr an denen Werteren zur Mast, und dah einige Fehersbrunst (welches Gott der Allmächtig gnädigt abwenden wolle) in sothanigen Unseren Kämptern entstehen würde, zu Wiederaufbauunge deren also abgebrandten und eingekäscherten Werteren kein Holz seyn würde. Weilen wir nun dahero aus Fürstväterlicher Vorsorg, Liebe und Zuneigung zu Unseren gehorsamen Unterthanen hochnöthig befinden, wiederum und endlich Unserer in Gott ruhenden Vorfahren dieserhalb ausgegangene und verkündete ernstliche Verbotte und Patente zu erneuern, und sonst meniglichen zur Wissenschafft, Unseren gnädigsten Willen und ernstliche Meinung ferner ahnzuführen:

Als sehen, ordnen und wollen Wir erst- und anfänglich als Landesfürst und obrister Erber in denen Marken, darinnen Wir berechtiget, aus Landesfürstlicher Obrigkeit, daß keiner hinführo wider Markenverlöhrung, oder da dieselbe nicht ausgerichtet seyn mögten, ohne ge-

nungsame Bewilligung und behdlichen Consens einig fruchtbar und zu Zimmeren taugliches Holz niederfällen, verkauffen, in Bezahlung thun oder verlehren, von anderen auch nicht kauffen oder annehmen und auf einigerley Weise oder Vorwandt sich dessen unternehmen, oder von dem Plaz entführen sollen; wie Wir dan auch dieß mit Unsern, Unser geist- und weltlichen Unterthanen Erben, Hoffen, Kotten und Gütern ebenmäßig und also, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pfächter, ohne ausdrücklich erlangten Consens seines Erb- und Gutsherrn, unter was gesuchten Schein solches auch geschehen mögte, sich wie obgemelbt des fruchtbaren oder zum Zimmern dienlichen Holzes unternehmen, andere auch solches von ihnen nicht kauffen, in Bezahlung oder Berehrung aufnehmen, oder unter einigen anderen Vorwandt oder Prätext abhandlen oder anmaessen sollen, gnädigt gehalten haben wollen, Dafern aber hiergegen jemand fremelen und Unserem gnädigsten Willen und Meinung widerleben, und aus den Marken (welche dazu nicht gehörig und interessirt seyn würde) oder sonst eigenhörigen Erben, Kotten, oder Gütern, wie sie Nahmen haben mögen, einiges gleiches Schöls käufflich an sich bringen, oder sonst obiger maßen sich dessen unternehmen würde, solle derselbige anderen zum Abschew und Exempel, wegen jedes also entblößeten, angenommenen und angebrachten Stammes in zehn Goldgulden Straff, darvon der Anbringer und Denunciant den vierten Theil zu genießen und zu gewärtigen hat, zum ersten mahl verfallen, und wie dan auch nicht weniger hiebei den Erb- und Gutsherrn an solche Thätere, Derohalben auf Dero unterthänigstes Anhalten summarisch Wir auch erkennen, sich ohne Weillässigkeit bey Uns oder Unseren hohen geistlichen oder weltlichen Hoff- und Gerichten erholen, und damit gleichwohl der Eigenthumbsherr oder derjenige, welcher mit Bewilligung dessen einig fruchtbar oder zum Zimmeren taugliches Holz an sich bracht, niederfällete, und nach seinem Gefallen bekommen oder schneiden lassen hatt, und außer Landes zu Wasser und Landt zu bringen gemeinet seyn mögte, darab nicht behindert werde, als haben Wir aus Fürstväterlicher Vorsorg allen besorglich und oft gespürten weiteren Betrug vorzukommen, gnädigt verordnet und verordnen hiemit, daß diejenige, welche solche Ausführung zu thun vorhabens seyn, sich bey Unserer Kammeley und Ertheilung Unseres Passes und Geleibtsbriefes erst angeben, und dafern es dem Gutsherrn oder Grundtherrn selbst nicht angeben wärte, deroselben Consent oder Bewilligungsbrieff mit einverleibter wahrer Erzehlung, an welchem Orth solches Holz eigentlichs gefallen und wie viel dessen ist, vorbringen und übergeben sollen, welchenfalls Wir den Käuffern, welche die Bewilligung von dem Gutsherrn oder Grundtherrn erlangt haben, solche Pässe nicht abschlagen, sondern jedem, darzu er berechtiget, gnädigt verheiffen wollen. Und damit darunter kein Betrug lauffe, oder anderer Unterschleiff zu Unserem und Unserer Unterthanen unwiederbringlichem Schaden gebraucht werde, Als haben Wir in jedem Amt Unseres Stiffts sothane Personen gnädigt verordnet, welche nach ihnen beschehene Vorzeigung Unsers also unterthänigst gesuchter und ertheilten Passes, auf die untengesetzte Fahrzeit, Monats und Tages, samt Specification des Holzes, so außer Landes geführt werden solle, wie viel dessen, und woher es kommen und gefallen